Satzung
für den Förderverein des Hittorf-Gymnasiums
Recklinghausen e.V. (FdH)

§ 1

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Hittorf-Gymnasiums Recklinghausen“.

(2) Er wurde am 18. März 1970 gegründet und hat seinen Sitz in Recklinghausen. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Arbeit des Hittorf-Gymnasiums durch die Elternschaft und einen interessierten Freundeskreis im Zusammenwirken mit den Lehrern, der Elternpflegschaft und der SMV; ein Vertreter der SMV wird zu jeder Vorstandssitzung als Gast ohne Stimmrecht eingeladen. Des Weiteren wird er verwirklicht durch die Unterstützung bedürftiger Schüler bei schulischen Veranstaltungen und der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln soweit dies mit öffentlichen Mitteln nicht möglich ist.

§ 3

(1) Der Verein mit Sitz in Recklinghausen verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die Bereitstellung von Geldmitteln und Sachwerten für Schulzwecke.

(3) Mitteln des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4

(1) Mitglied kann jeder werden, der die Arbeit des Vereins fördern will.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

(3) Die Mitgliedschaft endet

(3.1) durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Vereinsjahres. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

(3.2) automatisch bei schuldhafter Verletzung des Vereinszeckes oder bei Nichtzahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen.

(4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen und Vorschläge über die Verwendung der Vereinsmittel zu machen.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich, regelmäßig einen Beitrag zu zahlen und den Vereinszweck zu fördern. Der Mindestbeitrag pro Jahr beträgt 5,00 €; er wird bargeldlos gezahlt und kann nach freiem Ermessen des Mitglieds erhöht werden.

§ 6

(1) Organe des Vereins sind

(1.1) die Mitgliederversammlung
(1.2) der Vorstand.

§ 7

(1) Der Vorstand besteht aus

(1.1) dem Vorsitzenden,
(1.2) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
(1.3) dem Schatzmeister,
(1.4) dem Schriftführer sowie
(1.5) drei Beisitzern.

(2) Jedem Beisitzer wird ein persönlicher Stellvertreter zugeordnet. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Den Vorsitz bei der Wahl führt ein aus der Versammlung gewähltes Mitglied.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel mit einfacher Mehrheit. Bei notwendigen Sofortmaßnahmen können der Vorsitzende, sein Vertreter und der Schatzmeister über Beträge bis zu 200,00 € gemeinsam verfügen.

(4) Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung. Er erstattet den Geschäftsbericht. Der Vorsitzende und sein Vertreter oder der Schatzmeister oder der Schriftführer vertreten jeweils gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind jeweils Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 8

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihrer Entscheidungen unterliegen unter anderem folgende Angelegenheiten:

(1.1) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
(1.2) Genehmigung des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
(1.3) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
(1.4) Satzungsänderungen,

(1.5) Auflösung des Vereins.

§ 9

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorsitzenden textlich z.B. durch Bekanntmachung auf der Homepage mit zweiwöchiger Frist einberufen. Als Tagesordnungspunkte enthält die Einladung mindestens die Punkte 1.1 bis 1.3 des § 8. Bei geplanten Satzungsänderungen muss die Mitteilung den Hinweis daraufenthalten.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen; er muss sie innerhalb von 4 Wochen einberufen, wenn 30 Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung gibt Anregungen für die Verwendung des Vereinsvermögens und beschließt die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen. Vertreter des Lehrerkollegiums, der Schulpflegschaft und der SMV sollen zu den Versammlungen eingeladen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

(5) Die Vorschriften des § 9 (4) gelten auch für die Vorstandssitzungen.

§ 10

(1) Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

(1) Eine Satzungsänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, für die Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder erforderlich ist oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den jeweiligen Schulträger, der es satzungsgemäß unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Recklinghausen, den 05.10.2020